

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.07.2022

Nr. 7/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg (Änderung Zusammensetzung Kreiswahlausschuss)	79
Honorarordnung der Volkshochschule des Landkreises Schaumburg	79
Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Schaumburg (VHS Schaumburg)	80
Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Schaumburg	81
Entgeltordnung für die Nutzung des Medienzentrums des Landkreises Schaumburg	81

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung 2022 der Stadt Rodenberg	82
Haushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Rodenberg	83
Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Apelern	83
Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Buchholz	84
Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Heeßen	84
Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Luhden	84
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2022	85
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012	85
Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2022	86
5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesper vom 24.03.2015	86
Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuung mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen	86
Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Eilsen	87
Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Ahnsen	88
Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Bad Eilsen	88
Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 1a „Steinbult“, 2. Änderung	88
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2022	89
4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lüdersfeld	90
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld	90

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Amtliche Bekanntmachung (<i>Zusammensetzung gemeinsamer Kreiswahlausschuss in den Landtagswahlkreisen 38 – Nienburg/Schaumburg und 39 – Nienburg-Nord</i>)	90
--	----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- | | |
|-------|---|
| 1 zu: | Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2022 |
| 2 zu: | Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 1a „Steinbult“, 2. Änderung |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg

Gem. § 3 Abs. 6 der Nieders. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, ber. 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich eine Änderung meiner öffentlichen Bekanntmachung vom 06.05.2022 über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt.

1. In der Spalte der Beisitzerinnen/Besitzer ist zu streichen:

Margot Zedlitz
Stadthagen

2. Stattdessen ist an gleicher Stelle aufzunehmen:

Irmtraud Barre
Stadthagen

3. In der Spalte der Stellvertreterinnen/Stellvertreter ist zu streichen:

Irmtraud Barre
Stadthagen

4. Stattdessen ist an gleicher Stelle aufzunehmen:

Karsten Konczak
Rinteln

Stadthagen, den 01.07.2022

Die Kreiswahlleiterin
für den Landtagswahlkreis
36 - Schaumburg

Katharina Augath

Honorarordnung der Volkshochschule des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung für die Volkshochschule (VHS Schaumburg) des Landkreises Schaumburg beschlossen:

§ 1 Vertragliche Vereinbarungen

Mit den freiberuflichen Lehrkräften der VHS Schaumburg (Dozenten/innen) werden Verträge abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Honorare und Kurse

(1) Die Honorare betragen für die Leitung von Kursen je Unterrichtsstunde bis zu 40,00 Euro. Die Standardhonorare werden in Anpassung an die marktüblichen Bedingungen bis zum vorgenannten Betrag intern festgelegt.

(2) Für drittmittelfinanzierte Angebote gelten die jeweiligen Honorarbestimmungen der Drittmittelgeber.

(3) Der/die Leiter/in der VHS Schaumburg kann unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Dozenten/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.

(4) Wird ein Kurs im Laufe eines Teilabschnittes vorzeitig abgesetzt, so erhält der/die Dozent/in das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

(5) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen.

(6) Für Unterrichtsstunden, die der/die Dozent/in ohne Zustimmung der VHS Schaumburg zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3 Honorare für Einzelveranstaltungen

(1) Für Einzelveranstaltungen beträgt das Honorar bis zu 300,00 Euro.

(2) Für die Einrichtung von Ausstellungen beträgt das Honorar bis 600,00 Euro.

(3) Für die Bemessung der Honorare nach Abs. 1 und 2 sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und die besonderen Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird, maßgebend.

(4) Der/die Leiter/in der VHS Schaumburg kann unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Dozenten/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.

§ 4 Honorare und Kosten für Seminare, Honorare für Führungen, Wanderungen, Studienfahrten

(1) Für die Mitarbeit und Leitung bei Seminaren, Führungen, Wanderungen und Studienfahrten wird das Honorar entsprechend dem Zeitaufwand unter Anwendung der Regelung des § 2 (1) festgelegt.

(2) Der/die Leiter/in der VHS Schaumburg kann ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Dozenten/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.

(3) Die Kosten für Verpflegung und Übernachtung der Dozenten/innen bei Seminaren, die nicht Universitätsseminare sind, werden von der VHS Schaumburg getragen.

§ 5 Entschädigung Lehrgangsentgeltungen

Die Lehrgangsentgeltungen langfristiger Ausbildungsprogramme und Kurskombinationen der VHS Schaumburg erhalten unbeschadet des § 2 für die Erfüllung der erforderlichen Organisationsaufgaben eine Entschädigung von monatlich 65,00 Euro.

§ 6 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare für die freiberuflichen Lehrkräfte der VHS Schaumburg (§§ 2 bis 5) werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind, sofern die vertraglich vereinbarten Abrechnungsunterlagen beanstandungsfrei vorgelegt werden. Bei längerfristigen Kursen und Lehrgängen (z.B. Alphabetisierung, Zweiter Bildungsweg), kann eine monatliche Abrechnung (Teilauszahlung) erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Schaumburg vom 12.12.2000 in der Fassung vom 24.02.2016 außer Kraft.

Stadthagen, den 05.07.2022
Landkreis Schaumburg

Farr
(Landrat)

Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Schaumburg (VHS Schaumburg)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelt

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Schaumburg sind bereits mit Beginn des Nutzungsverhältnisses im Zuge der Anmeldung privatrechtliche Entgelte zu zahlen, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist der/die gesetzliche Vertreter/in zur Zahlung verpflichtet.

Für die Entgelte wird im allgemeinen Geschäftsverkehr und Sprachgebrauch die Bezeichnung Kursgebühr oder Gebühr verwendet.

§ 2 Höhe der Teilnahmeentgelte

(1) Das Entgelt wird aus den Gesamtaufwendungen für die Durchführung eines Angebotes geteilt durch die jeweils festgelegte Mindestteilnehmerzahl auf die Anzahl der Unterrichtseinheiten errechnet. Der ermittelte Betrag kann auf 0,50 Euro kaufmännisch gerundet werden. Eine angemessene Verwaltungskostenumlage wird berücksichtigt.

(2) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Entgelte erhalten:

- a) Schülerinnen und Schüler
- b) Auszubildende
- c) Studierende mit laufenden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- d) Freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligen-dienstleistende
- e) Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII
- f) Berechtigte des Kinderzuschlags gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
- g) Partner/innen und Kinder der unter Pkt. d), e) und f) genannten Personen, wenn sie mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keine weiteren Einkünfte haben.

Bei Veranstaltungen mit Verpflegung ist der Verpflegungsanteil von der Ermäßigung ausgenommen. Für Veranstaltungen mit Verpflegung und Übernachtung beträgt die Ermäßigung 25 % des angegebenen Entgeltes.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen wird.

§ 3 Verbrauchs- und Prüfungskosten

Die Kosten für besonderes Verbrauchsmaterial (Lernmittel, Unterrichtsmaterial, Kopien, Lebensmittelpauschalen etc.) sind von den Teilnehmenden zu tragen.

Für Prüfungen, die im Auftrag oder unter Inanspruchnahme anderer Einrichtungen durchgeführt werden, sind die entsprechenden Kosten von den Teilnehmenden zu erstatten. Die VHS

Schaumburg ist berechtigt, für die Abwicklung und Durchführung zusätzlich ein angemessenes Entgelt zu erheben.

§ 4 Entgeltfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen der VHS Schaumburg können aus bildungspolitischen Gründen entgeltfrei durchgeführt werden.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmeentgelten Mindestteilnehmerzahl

(1) Aus Billigkeitsgründen können die Entgelte auf Antrag durch den Leiter/die Leiterin der VHS Schaumburg ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Auf Empfehlung des Beirates der Volkshochschule können für Veranstaltungen, Teilnehmergruppen und Teilnehmer/innen besondere Ermäßigungsregelungen getroffen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Mindestteilnehmerzahl richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG). Abweichungen können durch den Leiter/die Leiterin der VHS Schaumburg zugelassen werden. Wird die Mindestteilnehmerzahl unterschritten, hat der Leiter/die Leiterin der VHS Schaumburg dem Beirat hierüber zu berichten.

§ 6 Fälligkeit und Zahlweise

(1) Die Entgelte werden mit der Anmeldung fällig.

(2) Bei Lehrgängen und Veranstaltungen, die sich in mehrere Ausbildungsabschnitte gliedern, werden die Entgelte bei Beginn des jeweiligen Abschnittes anteilig fällig.

§ 7 Rückzahlung von Entgelten Rücktritt/Abmeldung

(1) Entgelte werden erstattet:

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung von der VHS Schaumburg abgesagt wird,
- b) anteilig, wenn eine begonnene Veranstaltung seitens der VHS Schaumburg vorzeitig beendet wird,
- c) anteilig, wenn Teilnehmende aus wichtigem Grund nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen und sich schriftlich bei der VHS Schaumburg abmelden. Abmeldungen gegenüber Kursleitenden sind unwirksam. Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung/Rücktritt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Erstattung ist das Eingangsdatum der Abmeldung.

(2) Für die Teilnahme an Studienreisen, Wochenendveranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen und Bildungsurlaubsveranstaltungen können besondere Rücktrittsbedingungen festgelegt werden.

§ 8 Teilnahmebescheinigungen

Für qualifizierte Teilnahmebescheinigungen ist ein Entgelt von 5,- € zu zahlen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Entgeltordnung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt.

Stadthagen, 05.07.2022
Landkreis Schaumburg

Farr
(Landrat)

Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Schaumburg beschlossen:

§ 1

Zweck und Aufgaben

(1) Der Landkreis Schaumburg unterhält zur Förderung der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Erziehung, der Jugendberufshilfe, der Jugendberufshilfe, der Erwachsenenbildung und der Kultur- und Heimatpflege ein Medienzentrum als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Medienzentrum erfüllt die Aufgaben nach § 108 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie des Erlasses des Kultusministeriums vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 19.06.2006.

(3) Dem Medienzentrum obliegen folgende Aufgaben:

- Medienverleih
Ankauf, Sammlung, Verwaltung, Pflege, Bereitstellung, Vermittlung und Ausgabe von audiovisuellen Medien (Arbeitsmittel wie Filme, Lichtbildreihen, Tonträger, elektronische Medien)
- Geräteverleih
Vermittlung entsprechender audiovisueller Geräte aus eigenen Beständen
- Medientechnik
Unterweisung im Umgang mit den bestandseigenen audiovisuellen Geräten und Medien einschließlich Beratung
- Beratung und Medienpädagogik
Vermittlung medienpädagogischer Erkenntnisse und Methoden an Lehrkräfte zur Förderung der Medienerziehung.

§ 2

Berechtigter Personenkreis

(1) Zur Nutzung des Medienzentrums sind die im Landkreis Schaumburg bestehenden vorschulischen Einrichtungen, die öffentlichen Schulen und die Organisationen zugelassen, die Aufgaben der Jugendberufshilfe und der Jugendberufshilfe, der Erwachsenenbildung und der Kultur- und Heimatpflege erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind. Diese sind von der Entgeltspflicht befreit.

(2) Die Nutzung durch kommerzielle Unternehmungen, andere Vereinigungen und Privatpersonen kann gebührenpflichtig zugelassen werden. Die Nutzung des Medienzentrums zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(3) Die nutzende Person bzw. Einrichtung darf für die Vorführung entliehener Medien keine Eintrittsentgelte oder Teilnahmeentgelte erheben und ist verpflichtet, die Vorschriften des Jugendschutzes, Urheberrechtes und der GEMA zu beachten.

§ 3

Nutzung, Entgelte und Fristen

(1) Der Landkreis Schaumburg erhebt für die Benutzung des Medienzentrums Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung und der angeschlossenen Entgeltordnung. Die Entgeltordnung gilt als Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die öffentliche Verbreitung fotografischer Aufnahmen oder anderer urheberrechtlich geschützter Werke der Medienzentren kann der Landkreis Schaumburg ein angemessenes Entgelt festsetzen. Die Veröffentlichung ist nur mit Genehmigung des Medienzentrums und mit Quellenangabe zulässig.

(3) Die Nutzungsfristen der Medien und Geräte werden bei der Ausgabe vereinbart. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.

(4) Mit der Entgegennahme erkennt die nutzende Person die Nutzungsbedingungen sowie die gegebenen technischen Bedienungsanweisungen an und bestätigt, die Medien und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben und entsprechend pfleglich zu behandeln.

§ 4

Haftung

(1) Die nutzenden Personen bzw. Einrichtungen haften für die ordnungsgemäße Rückgabe der erhaltenen Geräte und Medien. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

(2) Die nutzenden Personen sind nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung der Leiterin/des Leiters des Medienzentrums Reparaturen oder Veränderungen an den entliehenen Gegenständen vorzunehmen.

(3) Die nutzenden Personen haften auch dafür, dass die Geräte und Medien nur für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden

(4) Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, ist ausgeschlossen.

(5) Schäden sind unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch eine verspätete Schadenmeldung entstehen, bleiben Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Schaumburg vom 30.10.2001 außer Kraft.

Stadthagen, den 05.07.2022
Landkreis Schaumburg

Farr
(Landrat)

Entgeltordnung für die Nutzung des Medienzentrums des Landkreises Schaumburg

(1) Es wird grundsätzlich ein Mindestentgelt für drei Tage erhoben. Bei der Berechnung der Tage werden nur Arbeitstage des Medienzentrums berücksichtigt. Entleih- und Rückgabetag gelten als je ein Tag.

(2) Wird die festgelegte Benutzungsfrist ohne Genehmigung überschritten, so ist für jeden angefangenen Tag die Hälfte des Mindestentgeltes zu entrichten.

(3) Die Entgelte sind bei Rückgabe als Barzahlung zu entrichten.

(4) Die unter 2. genannten Entgelte gelten nicht für Bild- und Tonträger, die dem Medienzentrum von Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt sind.

1. Technische Geräte

Nr.	Gegenstand	Mindestentgelt in Euro/3 Tage	Verlängerungstag
1.1	Beamer	25,00	5,00
1.2	Diaprojektor	5,00	2,00
1.3	Leinwände klein bis 2 m	5,00	1,00
1.4	Leinwand groß 3,66 x 2,74 m	20,00	3,00
1.5	DVD-Player	5,00	1,00
1.6	DVD-Videoplayer	5,00	1,00
1.7	Camcorder (Koffer)	20,00	5,00
1.8	Greenscreen	10,00	3,00
1.9	Trickboxx-Set	15,00	3,00
1.10	Handy-Recorder (Koffer)	10,00	2,00
1.11	Kabelmikrofon	10,00	2,00
1.12	Mobile Audioanlage klein	10,00	2,00
1.13	PA-Anlage	80,00	5,00
1.14	Tageslichtprojektor	5,00	1,00
1.15	Projektionstisch	5,00	1,00
1.16	GPS-Koffer	30,00	5,00
1.17	GPS-Gerät einzeln	5,00	2,00
1.18	LEGO Education WeDo 2.0 Bausatz	10,00	2,00
1.19	LEGO Mindstorms Education EV3 Bausatz	10,00	2,00
1.20	LEGO Education SPIKE Prime Bausatz	15,00	3,00
1.21	Makeblock mBot	10,00	3,00
1.22	Minidrohnen	10,00	3,00
1.23	Calliope Mini (Koffer)	30,00	5,00
1.24	Bee-Bots (Koffer)	30,00	5,00
1.25	Bee-Bot (einzeln)	10,00	3,00
1.26	MaKey MaKey (Koffer)	30,00	5,00
1.27	MaKey MaKey (einzeln)	10,00	3,00
1.28	iPad Bag	80,00	5,00
1.29	iPad (einzeln)	15,00	5,00
1.30	Zubehör (Kostenlos in Verbindung mit einem ausgeliehenen Gerät)	2,50	1,00

2. Medien und Medienpakete

Nr.	Gegenstand	Mindestentgelt in Euro/3 Tage	Verlängerungstag
2.1	DVD, CD-ROM	5,00	1,00
2.2	Kamishibai-Theater	10,00	2,00
2.3	Kamishibai Bildkarten	5,00	1,00
2.4	Bilderbuchkino	5,00	1,00

Stadthagen, den 05.07.2022
Landkreis Schaumburg

Farr
(Landrat)

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung 2022 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.769.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.725.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.420.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.051.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.051.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.650.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 448.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.070.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.550.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 2.650.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 490 v. H.
(Grundsteuer A)

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.

2. Gewerbesteuer

435 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 17.03.2022

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

Ralf Sassmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 21.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/66 erteilt worden.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 28.06.2022

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

Haushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.201.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.265.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.010.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.676.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	326.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.232.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	897.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	257.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 18.233.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 19.165.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 897.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 938.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 48 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2022 festgesetzt.

§ 6

1.) Als unerheblich im Sinne des § 117 I Satz 2 NKomVG gilt ein Betrag von 10.000 €.

2.) Als unerheblich im Sinne des § 12 I KomHKVO gilt ein Betrag von 100.000 €.

Rodenberg, den 27.06.2022

Dr. Thomas Wolf
Der Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 23.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/60 erteilt worden.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 110, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 27.06.2022

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Thomas Wolf

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 23.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.887.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.985.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.784.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.783.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	644.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 530.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 37.800 Euro
festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.423.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.465.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 530.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 460.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Apelern, den 23.03.2022

Dr. Thomas Wolf
Gemeindedirektor

Andreas Kölle
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 24.06.2022 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 04.07.2022

Gemeinde Apelern
Der Gemeindedirektor

Dr. Thomas Wolf

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Buchholz

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Buchholz liegt an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Buchholz, den 07.07.2022

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Witt

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Heeßen

Der Rat der Gemeinde Heeßen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Heeßen liegt an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Heeßen, den 07.07.2022

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor
Schüler

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Luhden

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Luhden liegt an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend

mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Luhden, den 07.07.2022

Gemeinde Luhden

Der Gemeindedirektor
Kunde

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.258.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.258.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.225.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.159.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	361.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.520.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.520.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 186.300 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen die Bürgermeisterin nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro: Überschreitungen bis 300 Euro

bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro: Überschreitungen bis 500 Euro

bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro: Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Suthfeld, 24.02.2022

Gemeinde Suthfeld

Katrin Hösl
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29.06.2022 – Az.: 20 14 10 / 34 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Öffnungszeiten, im Büro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, öffentlich aus.

Suthfeld, 07.07.2022

Gemeinde Suthfeld

Katrin Hösl
Bürgermeisterin

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 wird um die nachstehend aufgeführte Position ergänzt:

y) Samtgemeindebeauftragte/r für Web und Datenbank	30,00 €
--	---------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

31691 Helpsen, 06.07.2022
Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister

Köritz

Bekanntmachung

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 23. Mai 2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(Die Tabelle ist im Anschluss an Seite 91 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt.)

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert:

Sachsenhagen, den 23. Mai 2022

gez. Monden
 (Monden)
 Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2022 bis 12.08.2022 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 05. Juli 2022

(Monden)
 Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesse vom 24.03.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Für den Besuch der Krippengruppe für Kinder ab 12 Monaten werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

	1. Kind	ab 2. Kind
Halbtagsbetreuung (07.30 Uhr bis 12.00 Uhr)	190,-- €	135,-- €
Ganztagsgruppe (07.30 Uhr bis 15.30 Uhr)	290,-- €	210,-- €

Die übrigen Unterabsätze bleiben unverändert bestehen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden folgende monatliche Gebühren erhoben, die neben den Betreuungsgebühren zu entrichten sind:

Kindertagesstätte Hesse	55,00 €
Kinderkrippe in der Kindertagesstätte Hesse	27,00 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

31693 Hesse, den 12.07.2022

Grone
 Bürgermeister

Wiechmann
 Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Aufnahme

- (1) Die nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Eilsen dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Heeßen.
- (2) Es handelt sich hierbei um ein flexibles und zeitgemäßes sozialräumliches Angebot, das Elemente von Betreuung und Bildung vereint.
- (3) Teil des Angebotes ist ein gemeinsamer pädagogischer Mittagstisch, dessen Teilnahme verpflichtend ist.
- (4) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf Grundlage des Konzeptes der Samtgemeinde Eilsen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet der Samtgemeindebürgermeister über die Platzvergabe. Dabei werden soziale Aspekte berücksichtigt.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Die nachschulische Betreuung findet an Schultagen grundsätzlich von 12:45 Uhr bis 15:00 Uhr statt.
- (2) Während der Ferien bleibt die Betreuung und der pädagogische Mittagstisch geschlossen.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich 137,- €. Dieser Betrag ist an die Samtgemeinde Eilsen zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist für das Mittagessen in Höhe von monatlich 80,- € ist an die Kirchengemeinde Bad Eilsen zu entrichten.
- (3) Die Gebühr wird für 9 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Als Betreuungsjahr gilt das Schuljahr.
- (5) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr (Schuljahr).
- (6) Die Gebühren sind monatlich, außer in den Monaten Juli und August, zu entrichten.
- (7) Besuchen Geschwister zeitgleich eine Hort- und/oder Krippengruppe in der Samtgemeinde Eilsen, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. der maßgeblichen Gebühr ein. Für das 3. und jedes weitere Kind werden während des zeitgleichen Besuchs keine Gebühren erhoben.

§ 4

Zahlung und Abmeldung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Abmeldung kann jeweils nur zum Ende eines Monats vorgenommen werden.
- (3) Vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung an der Grundschule Heeßen tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg in Kraft.

Bad Eilsen, 14.07.2022
Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Hartmut Krause

Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Eilsen, im folgenden Senioren- und Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für älter werdende, ältere Menschen und alle Menschen mit Behinderungen in der Samtgemeinde. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren und der Menschen

mit Behinderungen gegenüber der Samtgemeinde und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

- (2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe und der Hilfe für behinderte Menschen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Anträge an den Rat der Samtgemeinde und dessen Ausschüsse richten.
- (2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

§ 3

Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, die ihren ersten Wohnsitz in einer der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Eilsen haben müssen.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Samtgemeinde bekleiden.

§ 4

Berufung und Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden vom Rat der Samtgemeinde Eilsen für die Dauer der Kommunalwahlperiode i.S.d. § 47 Abs. 2 NKomVG berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Kandidaten können von den Vereinen und Gruppierungen vorgeschlagen werden, die in der Arbeit mit alten Menschen und/oder Menschen mit Behinderungen tätig sind, sowie von Ratsmitgliedern vorgeschlagen werden.
- (3) Die erste Amtszeit endet am 31. Oktober 2026. Der Senioren- und Behindertenbeirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Senioren- und Behindertenbeirates im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Senioren- und Behindertenbeirat aus, beruft der Rat ein Ersatzmitglied. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so führt der Senioren- und Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort.

§ 5

Berufung eines Beauftragten/einer Beauftragten für die Senioren- und Behindertenarbeit in der Samtgemeinde Eilsen

- (1) Stehen nicht mehr als drei Mitglieder für die Berufung in den Senioren- und Behindertenbeirat zur Verfügung, kann der Rat einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Senioren- und Behindertenarbeit sowie mindestens eine Vertretung berufen.
- (2) §§ 1-4, 6 Abs. 2, 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 6

Organe des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Senioren- und Behindertenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat in der ggf. bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Landes-seniorenvertretung Niedersachsen und pflegt auf sonstige Weise Kontakte zum Kreisseniorenrat und Kreisbehindertenrat.
- (3) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

**§ 7
Geschäftsordnung**

Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Samtgemeinde Eilsen sowie der Samtgemeindeverwaltung zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregeln kann der/die Samtgemeindebürgermeister/in deren Korrektur verlangen.

**§ 8
Sitzungshäufigkeit**

Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Das Verfahren wird in einer vom Senioren- und Behindertenbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

**§ 9
Finanzielle Unterstützung**

Dem Senioren- und Behindertenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

**§ 10
Konstituierende Sitzung**

Nach der Berufung gemäß § 4 lädt die Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen zur erstmaligen konstituierenden Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates ein. Unter der Leitung eines Vertreters der Verwaltung erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden. Gewählt wird nach den Vorschriften des NKomVG.

**§ 11
Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Senioren- und Behindertenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**§ 12
Zusammenarbeit mit der Verwaltung**

- (1) Die laufenden Geschäfte führt der Senioren- und Behindertenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Samtgemeindebürgermeister/von der Samtgemeindebürgermeisterin im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates unterrichtet den Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin über die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in kann an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den Senioren- und Behindertenbeirat über alle Belange der Samtgemeinde, die für die Senioren und behinderten Menschen in der Samtgemeinde Eilsen von besonderer Bedeutung sind.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bad Eilsen, den 14.07.2022
Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Hartmut Krause

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Ahnsen

Der Rat der Gemeinde Ahnsen hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Ahnsen liegt an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ahnsen, den 18.07.2022

Gemeinde Ahnsen

Die Gemeindedirektorin
In Vertretung

Glogaza

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Bad Eilsen

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Bad Eilsen liegt an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 14.07.2022

Gemeinde Bad Eilsen

Der Gemeindedirektor

Krause

**Bauleitplanung Gemeinde Hülsede
Bebauungsplan Nr. 1a „Steinbult“, 2. Änderung**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 1a „Steinbult“, 2. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Meinsen, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 48/10, 48/47, 48/44, 48/45, 48/43, 48/46, teilw. 87/12.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

(Die Übersichtskarte ist im Anschluss an Seite 91 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt.)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 19.07.2022

Gemeinde Hülsede
Der Gemeindedirektor

Schellhaus

I.

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 17. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 9.024.700,-- €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 8.964.500,-- €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.865.200,-- €
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.615.100,-- €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 160.900,-- €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 684.200,-- €

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 350.000,-- €

2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 76.800,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 9.376.100,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 9.376.100,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 350.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.800.000,- € festgesetzt. Sie wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 17. Februar 2022

(Köritz)
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 16.05.2022, Az.: 20 14 10/50, die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 14. Juli 2022

(Köritz)
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lüdersfeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 10.06.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§3 Nr. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach §7 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

1. Pitbull-Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Stafforshire-Bullterrier
4. Bullterrier
5. Kreuzungen mit den Hunden der Nummern 1 -4

§3 Nr. 4 Abs. 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Als Kreuzungen gelten Hunde, bei denen ein Elternteil der genannten Rassen des Abs. 3 Nr. 1 bis 4 angehören.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Lüdersfeld, 15.06.2022

Gemeinde Lüdersfeld
Der Bürgermeister

Siegfried Hirschhausen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 10.06.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Aufnahme, Abmeldung

Aufgenommen in die Kindertagesstätte werden bevorzugt Lüdersfelder Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. Kinder aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lindhorst

können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sofern mehr Anmeldungen von Lüdersfelder Familien eingehen als Plätze in einer Vormittagsgruppe zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 1. eines jeden Monats. Als Anmeldeschluss wird der 1. 3. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Ist der Anmeldeschluss verstrichen, kann kein Kindergartenplatz für das kommende Kindergartenjahr garantiert werden.

Die Aufnahme ist bei der Gemeinde Lüdersfeld unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatums schriftlich zu beantragen. Mit Beginn der Kindergartenzeit ist die Bescheinigung eines Arztes, die nicht älter als 3 Werktage sein darf, dass keine Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen und die Impfbefehle des Arztes vorzulegen. Zusätzlich muss am 1. Kindergarten tag eine Impfbefehlsbescheinigung einer vollständigen Masernimpfung vorliegen.

Es besteht seit dem 01.03.2020 eine Impfpflicht.

Abmeldungen sind schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats möglich.

In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.

2. An das Ende des § 4 wird folgender neuer Absatz angefügt:

Sollte sich ein Kind mit Läusen infizieren, darf es den Kindergarten erst zwei Tage nach der ersten Behandlung (Haarwäsche) wieder besuchen.

Eine zweite Behandlung muss laut Vorschrift des Gesundheitsamtes, durchgeführt werden.

3. In § 6 erhält der erste Absatz folgende neue Fassung:

§ 6

Elternrat

In der Kindertagesstätte wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Einrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte, dem Elternhaus und dem Träger.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Lüdersfeld, 15.06.2022

Gemeinde Lüdersfeld
Bürgermeister

Siegfried Hirschhausen

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Amtliche Bekanntmachung

Für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 wurde für die Landtagswahlkreise 38 – Nienburg/Schaumburg – und 39 – Nienburg-Nord - ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet. Auf Vorschlag der Parteien habe ich folgende Personen zu Beisitzer:innen bzw. zu stellvertretenden Beisitzer:innen berufen:

Vorsitzender
Erster Kreisrat
Lutz Hoffmann
Kreiswahlleiter

Stellvertretender Vorsitzender
Kreisverwaltungsoberrat
Torsten Röttschke
stellv. Kreiswahlleiter

Beisitzer:innen

Hartmut Stöver-Umgelder
31582 Nienburg

Klaas Warnecke
31582 Nienburg

Friedrich Käse
31582 Nienburg

Werner Frenz
31582 Nienburg

Henrik Dreyer
31632 Husum

Jonas Kallendorf
31633 Leese

Stellvertreter:innen

Tobias-Ingo Sperling
31582 Nienburg

Janine Meyer
31582 Nienburg

Thomas Olbrich
31582 Nienburg

Steffen Pfeufer
31613 Wietzen

Dustin Wolf
31613 Wietzen

Steffen Schmidt
31622 Heemsen

Nienburg, 5. Juli 2022

Der Kreiswahlleiter der
Landtagswahlkreise 38 und 39

Lutz Hoffmann

D Sonstige Mitteilungen

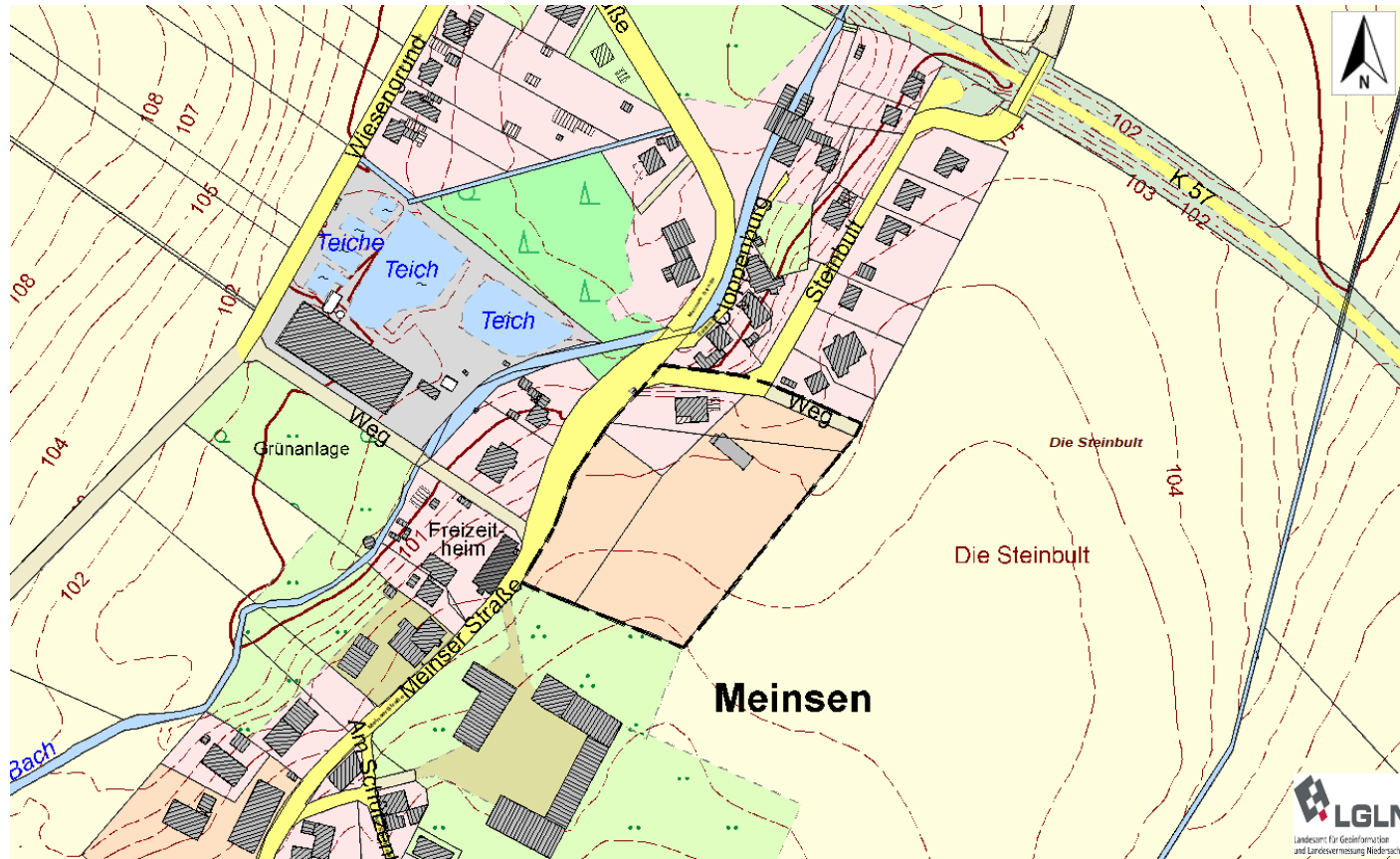
Anlage 1 zu:

Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2022
(Amtsblatt Seite 86)

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	979.100	0	0	979.100
ordentliche Aufwendungen	1.165.000	0	0	1.165.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	932.000	0	0	932.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.091.100	0	0	1.091.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	92.000	0	0	92.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	162.000	125.000	0	287.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.800	0	0	11.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.024.000	0	0	1.024.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.264.900	125.000	0	1.389.900

Anlage 2 zu:
Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 1a „Steinbult“, 2. Änderung
(Amtsblatt Seite 88)



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:2.500 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln